

Hint
i
n
t
e
r
g
r
u
n
d

Seit 23.11.2007 können Landesregierungen durch Rechtsverordnung an bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Waffenverbotszonen ([§ 42 Abs. 5 WaffG](#)) und seit 20.02.2020 zudem Messerverbotzonen ([§ 42 Abs. 6 WaffG](#)) einrichten. Laut [Gesetzesbegründung \(Seite 39\)](#) besteht an solch besonders stark frequentierten Orten wegen der Vielzahl der dort befindlichen Menschen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahren, die von Waffen ausgehen, realisieren. Dabei werden Personengruppen, die ein berechtigtes Interesse haben, ausgenommen, um ein Verbot alltäglicher Verhaltensweisen (etwa das Mitführen eines Messers durch Handwerker oder Angler, Benutzung eines Messers beim Restaurantbesuch) zu vermeiden. Auch für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse ist eine Ausnahme vorgesehen, da diese bereits behördlich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüft sind. Jedoch werden die Verbotsausnahmen jeweils in der Rechtsverordnung selbst geregelt, sodass jede Verordnung bekannt sein muss.

Der VDB fordert eine Aufhebung aller Waffenverbotszonen!

- D**
e
t
a
i
s
&
E
r
k
l
ä
r
u
n
g
- Nur rechtschaffene Bürger halten sich an Waffenverbotszonen, Kriminelle nicht! Daher erhöht sich das [Sicherheitsgefühl für rechtschaffene Bürger in diesen Zonen nicht](#) – im Gegenteil: Es sinkt, wenn sie sich im Fall der Fälle nicht selbst verteidigen können.
 - Kriminalitätszonen verlagern sich und werden durch die Verbote nicht aufgelöst!
 - Was verboten und was erlaubt ist, steht in unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen und kann sich von Verbotszone zu Verbotszone unterscheiden. Für rechtschaffene Bürger besteht daher immer das Risiko, dass aus Versehen beispielsweise das Abwehrspray oder der Nagelknipser noch in der Handtasche ist. Dies führt zu einer Kriminalisierung rechtschaffener Bürger.
 - Kontrollen, wer aufgrund einer Ausnahmeregelung bzw. eines besonderen Interesses z.B. ein Messer dabei haben darf, sind aktuell mit einem großen Personal- und Kostenaufwand verbunden.
 - Bereits jetzt ist das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes nur mit (Kleinem) Waffenschein erlaubt. Lediglich freie Abwehrmittel (Abwehrspray) und Messer mit einer Klingenlänge unter 12 cm dürfen erlaubnisfrei geführt werden. Eine Kontrolle und Sanktion ist daher auch ohne Waffenverbotszone möglich.
 - Öffentliche Veranstaltungen unterliegen dem Hausrecht und können gesondert behandelt werden. Hier sind weitere Verbote problemlos möglich und vor dem Betreten der Veranstaltung leicht durchzusetzen. Im Landesrecht ist dies ebenso bereits im Versammlungsrecht der einzelnen Bundesländer geregelt.
 - Laut einer [Studie zur Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße](#) wurde diese als Stigmatisierung der Wohnregion und seiner Bewohner und Kontrollen als Racial Profiling wahrgenommen. Auch kommt die Studie zu dem Schluss, dass andere Kriminalitätsprobleme als diejenigen, auf die die Waffenverbotszone zielt, das wirkliche Problem darstellen.